

nur von den Vormündern, oder andern, gleiches  
berüfret würde: Dessen solte mütterliche Ver-  
führer ernstlich gestrafft und da nicht beständig  
bey ihnen zu seuffen, bey der Stadt nicht geduldet  
werden.

<sup>+ Eitel</sup>  
Vämlich  
In sonderheit soll ihnen keine Vergeß gestattet  
werden, ihre patrimonialia in ihren Vermündigen  
Jahren zu ihren selbst eigenen Gedanken und ge-  
walt zu vernehmen, oder zu Hauptgütern an  
Zugreifen. Welche ihnen so viel möglich und  
möglich, aller Ding Vater dem Vorzug der  
Vormünder und Obrigkeit, Verpfändung vor  
bleiben soll. Bis so lange sie sich mit ihrem  
Vater in ehelichen Verträgen, oder andern  
Bürgerlichen Verhandlung und Forderung ein-  
lassen, und der Verstandes werden, dem ierig  
selbst nicht mehr und frommen Verzeitel.

### Von Vermündiger Kinder gelot

Die Vermündiger Kinder gelot auf 3 Rath,  
gaur gelot wirdt, soll fünflicher 3 fundent  
mit fünfson dem Rath Verzeitel werden,  
und weil ein Rath ihren den Kindern die  
eingelotete Güter summa, zu Haupt der Ver-  
pfehlung Zinsen, was parre sich zu ihrem out-  
galt darlegen nicht bedürffen, zu ihrem min-